

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;

AVG §62 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VStG §46 Abs1;

VStG §46 Abs2;

VStG §51 Abs3;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/07 86/18/0207 3

Stammrechtssatz

Gegen ein mündlich verkündetes und daher rechtlich existierendes Straferkenntnis kann auch schon vor der Zustellung der verlangten schriftlichen Ausfertigung zulässigerweise Berufung erhoben werden. D.h.: Wenngleich die Berufungsfrist gegen einen mündlich erlassenen Bescheid erst mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides beginnt, so hindert dies nicht die Erhebung der Berufung bereits zwischen der Verkündung des Bescheides und der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides (Hinweis B 11.3.1988, 88/11/0031).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090048.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>